

Frage	Heutige Situation in Zug	Kanton Zug	Baar (Analog Kanton)	Cham	Risch / Rotkreuz	Hünenberg
Offizielles Pensionierungsdatum	64 Jahre für Mann und Frau	65 Jahre für Mann und Frau		Personalreglement § 5 EWG Cham2 - Die Pensionierung erfolgt beim Erreichen der Altersgrenze gemäss kantonalem Personalgesetz. - Personalgesetz Kantons Zug § 20 1 Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.	65 für beide	65 Jahre für Mann
Kennt eure Stadt eine Ueberbrückungsrente und wie wird diese finanziert – resp. wie hoch ist sie?	Ja, diese ist max. 90 % der maximalen AHV für 3 Jahre. Geht die Person früher in Rente wird der Betrag auf die Monate verteilt, bis das offizielle AHV-Alter erreicht wird. Finanziert wird die Überbrückungsrente durch die Stadt.	Ja, diese ist max. 90 % der maximalen AHV für 3 Jahre. Geht die Person früher in Rente wird der Betrag auf die Monate verteilt, bis das offizielle AHV-Alter erreicht wird. Finanziert wird die Überbrückungsrente durch den Arbeitgeber.		Personalreglement § 6 EWG Cham 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV--Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV--Rente gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der Gemeinde Cham tätig waren. Die Überbrückungsrente beträgt 90 Prozent der maximalen AHV--Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV--Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.3 Die Überbrückungsrente wird nach Massgabe des	Gleich wie bei euch	64 Jahre für Frau
Möglichkeit vorzeitig in Rente zu gehen (ab welchem Alter)	Ja, ab 59 Jahren	Ja, ab 58 Jahren		Personalreglement § 6 EWG Cham - 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 58. Altersjahrs folgenden Monats mit dem Einverständnis der Geschäftsleitung, resp. für die Mitglieder der Geschäftsleitung mit dem Einverständnis des Gemeinderates, vorzeitig pensionieren lassen.	Ab 58	Ja, diese ist max. 90 % der maximalen AHV für 3 Jahre. Geht die Person früher in Rente wird der Betrag auf die Monate verteilt, bis das offizielle AHV-Alter erreicht wird. Finanziert wird die Überbrückungsrente durch die Stadt.
Teilpensionierungen möglich und wenn ja in welchen Schritten	In drei Schritten, mindestens 20 % und zum Schluss mind. 40 % Arbeitspensum	Eine Teil-Pensionierung ist nach dem vollendeten 58. Altersjahr in maximal drei Teilschritten (erste Reduktion des Beschäftigungsgrades, zweite Reduktion des Beschäftigungsgrades, vollständige Pensionierung) möglich, sofern sich der letzte gemeldete Jahreslohn jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert (Art. 12 Abs. 5 Vorsorgereglement der Zuger PK vom 1. 1. 2021).		Zurzeit nicht vorgesehen.	Ja, Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teilpensionierung in maximal drei Teilschritten verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte	Ja, ab 59.
Kann über das offizielle Pensionierungsdatum hinaus gearbeitet werden?	Ja, im Einzelfall.	Eine aufgeschobene Pensionierung liegt vor, wenn in Einzelfällen Mitarbeitende mit Einverständnis des Arbeitgebenden auf deren Wunsch hin nach Erreichen der Altersgrenze (65. Altersjahr) jedoch längsten bis zur Erfüllung des 70. Altersjahrs weiterbeschäftigt werden.		Personalreglement § 5 EWG - 3 Durch gegenseitige Absprache kann das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise über das Erreichen der Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden. Richtlinie GL: Das Arbeitsverhältnis kann ausnahmsweise im gegenseitigen Einverständnis unter folgenden Voraussetzungen längstens bis zur Erfüllung des 68. Altersjahr verlängert werden: Eine Anstellung kann nur erfolgen, wenn für die Gemeinde dadurch Expertenwissen gesichert wird, noch Projektaktivitäten abzuschliessen sind oder eine Nachfolgeregelung noch nicht gefunden wurde. / Das Anstellungsverhältnis muss befristet eingegangen werden (Maximal 3x für 1 Jahr). / Der Arbeitsvertrag kann im Stundenlohn auf Abruf oder Pensum (max. 80 %) eingegangen werden.	Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.	Nicht definiert
Wenn ja, wie ist dies anzuzeigen?	Antrag an den Stadtrat (mit Begründung)	Die Weiterbeschäftigung kann im bisherigen oder in einem reduzierten Pensum erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze. Die Weiterbeschäftigung erfolgt durch Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages mit allfälliger beiderseitiger vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit. Bei Bedarf kann danach wiederum ein befristeter Vertrag abgeschlossen werden. Auch nach Erreichen der Altersgrenze wird die Treue- und Erfahrungszulage weiter ausgerichtet und kann ein Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk entstehen. Im Hinblick darauf werden die vor und nach Erreichen der Altersgrenze geleisteten Dienstzeiten zusammengerechnet.	MA und Vorgesetzte (Abteilung) müssen beide die Weiterbeschäftigung wollen und Seitens EWG Baar ein guter Grund dafür vorliegen. Der Entscheid über die Weiterbeschäftigung liegt beim Gemeinderat	Nach Absprache zwischen MA und Anstellungsbehörde gem. obenstehenden Kriterien.	Ja bis max. 70	Im Einzelfall bei Bedarf
Wenn ja, wie lange und was sind die Rahmenbedingungen?	Wir haben heute bis max. 67 Jahre bewilligt. Keine Rahmenbedingungen.	Siehe oben.		Siehe Obenstehend	Es muss ein neuer Vertrag ausgestellt werden.	Antrag an den Gemeinderat (mit Begründung)
Wenn ja, gibt es ein Maximumalter?	Gemäss PK liegt dieses bei 70 Jahren.	70 Jahre		Siehe Obenstehend - Rechtsgrundlage grundsätzlich aber gem. Kt. Gesetzgebung: Personalgesetz Kantons Zug § 20 2 Im Einzelfall können Angestellte auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres weiter beschäftigt werden. Die setzt das Einverständnis des Arbeitgebenden voraus.	Bis max. 70 Jahre. Keine vorgegebenen Rahmenbedingungen	Aktuell keine Bewilligung und keine Rahmenbedingungen
Wenn nein, warum nicht?	---	---	---	---	---	---

Frage	Heutige Situation in Zug	Kanton Zug	Stadt Aarau	Stadt Chur
Offizielles Pensionierungsdatum	64 Jahre für Mann und Frau	65 Jahre für Mann und Frau	65 Jahre für Mann und Frau	65 für Mann und Frau
Kennt eure Stadt eine Ueberbrückungsrente und wie wird diese finanziert – resp. wie hoch ist sie?	Ja, diese ist max. 90 % der maximalen AHV für 3 Jahre. Geht die Person früher in Rente wird der Betrag auf die Monate verteilt, bis das offizielle AHV-Alter erreicht wird. Finanziert wird die Überbrückungsrente durch die Stadt.	Ja, diese ist max. 90 % der maximalen AHV für 3 Jahre. Geht die Person früher in Rente wird der Betrag auf die Monate verteilt, bis das offizielle AHV-Alter erreicht wird. Finanziert wird die Überbrückungsrente durch den Arbeitgeber.	nein	Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vom Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bis zum AHV-Altersrentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 Prozent der AHV-Altersrente zu beziehen. Die Überbrückungsrente kann nur für die ganze Dauer vom vorzeitigen Altersrücktritt bis hin zum ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden. Die Überbrückungsrente wird nach der AHV-Rentenformel aufgrund des letzten Jahres-Lohnes berechnet. Die Finanzierung erfolgt zulasten des beim vorzeitigen Rücktritt vor-handenen Altersguthabens. Die Höhe der Rente reduziert sich unter 80 Prozent der AHV-Altersrente, wenn nicht genügend Altersguthaben für die Finanzierung vorhanden ist. Der Barwert der Überbrückungsrente wird dem Altersguthaben vor Berechnung der Altersrente abgezogen. Für die Berechnung des Barwerts gilt der
Möglichkeit vorzeitig in Rente zu gehen (ab welchem Alter)	Ab Alter 59	Ab Alter 58	Ab Alter 58	Ab Alter 60
Teilpensionierungen möglich und wenn ja in welchen Schritten	In drei Schritten, mindestens 20 % und zum Schluss mind. 40 % Arbeitspensum	Eine Teil-Pensionierung ist nach dem vollendeten 58. Altersjahr in maximal drei Teilschritten (erste Reduktion des Beschäftigungsgrades, zweite Reduktion des Beschäftigungsgrades, vollständige Pensionierung) möglich, sofern sich der letzte gemeldete Jahreslohn jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert (Art. 12 Abs. 5 Vorsorgereglement der Zuger PK vom 1. 1. 2021).	Ja, Reduktion mindestens 30 % und das Restpensum muss mindestens 50 % betragen	In bis zu drei Schritten, höchstens einmal jährlich, Reduktion Pensum um mindestens 20%. Beim Bezug einer Teil-Altersrente entsteht ein anteilmässiger Anspruch auf eine allfällige Überbrückungsrente und auf Alterskinderrenten.
Kann über das offizielle Pensionierungsdatum hinaus gearbeitet werden?	Ja, im Einzelfall.	Eine aufgeschobene Pensionierung liegt vor, wenn in Einzelfällen Mitarbeitende mit Einverständnis des Arbeitgebenden auf deren Wunsch hin nach Erreichen der Altersgrenze (65. Altersjahr) jedoch längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahrs weiterbeschäftigt werden.	Ja, es wird ein neuer, in der Regel auf ein Jahr befristeter Vertrag abgeschlossen. Es gibt aber einzelne Funktionen, die in kleinen Pensum (nicht PK versichert) unbefristet weit über das Pensionierungsalter arbeiten, z.B. Pilzkontrolleur, Orgelspieler in der Abdankungshalle, Taubenwart usw.	Nein, reglementarisch eigentlich nicht, aber es gibt Einzelfälle, die weiterbeschäftigt werden. Diese Regelung ist aber in Überarbeitung, wir sehen eine Weiterbeschäftigung bis 70 Jahre, wenn dies betrieblich gewollt ist.
Wenn ja, wie ist dies anzuzeigen?	Antrag an den Stadtrat (mit Begründung)	Die Weiterbeschäftigung kann im bisherigen oder in einem reduzierten Pensum erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze. Die Weiterbeschäftigung erfolgt durch Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages mit allfälliger beiderseitiger vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit. Bei Bedarf kann danach wiederum ein befristeter Vertrag abgeschlossen werden. Auch nach Erreichen der Altersgrenze wird die Treue- und Erfahrungszulage weiter ausgerichtet und kann ein Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk entstehen. Im Hinblick darauf werden die vor und nach Erreichen der Altersgrenze geleisteten Dienstzeiten zusammengerechnet.	Vereinbarung mit Anstellungsinstanz, das sind die Abteilungsleitungen, respektive der Stadtrat für das oberste Kader	Verfügung der Anstellungsinstanz
Wenn ja, wie lange und was sind die Rahmenbedingungen?	Wir haben heute bis max. 67 Jahre bewilligt. Keine Rahmenbedingungen.	Siehe oben.	Der Vertrag wird neu vereinbart und in der Regel befristet	Keine Rahmenbedingungen bisher.
Wenn ja, gibt es ein Maximumalter?	Gemäss PK liegt dieses bei 70 Jahren.	70 Jahre	Bei Mitarbeitenden, welche in der PK versichert sind, ist eine Anstellung bis Alter 70 möglich. Kleinpensum auch darüber hinaus.	Gemäss PK liegt dieses bei 70 Jahren.
Wenn nein, warum nicht?	---	---	---	---